



# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuberg OT. Ravalzhausen e.V.**

## **Inhalt der Satzung**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Bambinigruppe
- § 11 Auflösung des Vereins



### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Neuberg OT. Ravalzhausen e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau mit der Register-Nr. VR-31612 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neuberg.
- (4) Als Gründungsdatum gilt der 1. Februar 1924.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die Förderung des Feuerschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Interessen der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Neuberg zu den Mitgliedern des Vereins durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu unterstützen.
- die Grundsätze des freiwilligen Brand-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen
- die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
- mit den am Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Anerkennungen im Rahmen der Ehrenordnung sind hiervon ausgenommen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaftsform von

- Einzelmitgliedschaft für alle Mitglieder
- Familienmitgliedschaft, diese ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Einer Familienmitgliedschaft gehören mindestens zwei Personen aus einer ständig bestehenden Lebensgemeinschaft an. Weiterhin sind die minderjährigen Kinder der Lebensgemeinschaft auf Wunsch der Eltern miteingeschlossen. Sämtliche zur Familienmitgliedschaft gehörenden Mitglieder werden bei der Beantragung einer Familienmitgliedschaft namentlich aufgeführt. Erreicht



ein minderjähriges Mitglied die Volljährigkeit, erlischt dadurch seine Zugehörigkeit in der Familienmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz bei Vereinstätigkeiten und Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (4) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung nach § 32 und § 58 BGB
2. der Vereinsvorstand nach § 26 BGB.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden



- dem Kassenverwalter
  - dem Schriftführer
  - mindestens zwei bis maximal vier Beisitzern.
- und dem erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel auf 2 Jahre gewählt, auf Antrag des Vorstandes können auch kürzere oder längere Wahlzeiten festgelegt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden alleine, oder durch zwei andere Mitglieder gemeinsam.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsarbeit ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einer jährlichen Mitgliederversammlung gesetzliche Gründe entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist erfolgt, sofern diese

- a) als Email, Social Media und auf der Homepage des Vereins
- b) öffentliche Bekanntmachung in Form eines Aushangs am Feuerwehrgerätehaus erfolgt ist.

Mitteilungen unter Punkt a) gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.



Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 10 Bambinigruppe**

Die Bambinigruppe ist eine selbständige Abteilung, die unter der Leitung des Gruppenleiters spielend an das Thema Brandschutz und Brandschutzerziehung heranführt. Die Zielgruppe liegt hierbei vorrangig in der Altersstufe von unter sechs Jahren als Heranführung an die Kinderfeuerwehr.



Die Gruppenleitung wird vom Vorstand benannt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neuberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.4.2022 in Neuberg beschlossen.